

2.2 Anlagenbezogene Überwachung

2.2.1 Emissions- und Immissionsüberwachung am Standort Lubmin/Greifswald

Kerntechnische Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern sind das KGR und das ZLN am Standort Lubmin/Rubenow.

Gemäß § 48 Strahlenschutzverordnung hat der Genehmigungsinhaber die Überwachung und Bilanzierung von Ableitungen (Emissionen) radioaktiver Stoffe mit der Abluft und dem Abwasser durchzuführen sowie die Aktivität von Proben aus der Umgebung und die Ortsdosen nach einem festzulegenden Plan zu bestimmen.

Konkrete Anforderungen an die Überwachung der Umgebung kerntechnischer Anlagen (Immissionsüberwachung) sind in der "Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI)" geregelt.

Die Überwachungsergebnisse (Eigenüberwachung) werden vom Betreiber in Quartals- und Jahresberichten zusammengefasst, der Aufsichtsbehörde übergeben, vom LUNG fachlich geprüft und danach an das zuständige Bundesministerium weitergeleitet.

Unabhängig von den vom Betreiber durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen erfolgen Kontrollen durch unabhängige bzw. amtliche Messstellen. Dabei besteht zwischen den Messprogrammen des Genehmigungsinhabers und den Messprogrammen der unabhängigen Messstelle eine klare Abgrenzung. So existieren zum Beispiel für die Immissionsüberwachung zwei Messprogramme: ein Pro-

gramm des Genehmigungsinhabers und ein ergänzendes und kontrollierendes Programm der unabhängigen Messstelle. Der Umfang der vom LUNG (als unabhängige Messstelle) durchzuführenden Überwachung in der Umgebung umfasst die Ermittlung der γ - Ortsdosis, die Bestimmung der luftgetragenen Aerosolaktivität und die Bestimmung der Radionuklidkonzentration in Niederschlägen.

Wie bei der landesweiten Überwachung sind auch die Bereiche Boden / Bodenoberfläche, Weiden- und Wiesenbewuchs, Futtermittel, pflanzliche Nahrungsmittel und Milch sowie der Bereich Wasser und Sediment in die Überwachung einbezogen.

Der Umfang der Emissionskontrolle durch die unabhängige Messstelle (LUNG) ist durch die Vorschriften zur Kontrolle der Eigenüberwachung geregelt. Er umfasst die Nachmessung der vom Betreiber im Rahmen seiner Eigenüberwachung hergestellten Kontrollproben luft- und wassergetragener Emissionen und dient der Bestätigung der vom Betreiber angegebenen Überwachungsergebnisse.

Die Ergebnisse der Umgebungsüberwachung und der Kontrolle der Eigenüberwachung des LUNG werden gleichfalls in Quartals- und Jahresberichten zusammengefasst und der obersten Aufsichtsbehörde übergeben, welche sie im Rahmen bestehender Berichtspflichten gegenüber dem Bund an das BMU weiterleitet.